

**Verwaltungsrichtlinien  
der Stadt Solingen  
für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten  
im Stadtteil Wald**

*Präambel*

Im Rahmen des Landesprogramms „Lebendige Zentren“ wird die Stadt Solingen einen Verfügungsfonds im Stadtteil Wald einrichten. Für diese Stadtteilarbeit stellt das Land Nordrhein-Westfalen der Stadt Solingen insgesamt Mittel in Höhe von ca. 335.760 Euro (abhängig von der Einwohnerzahl) für 8 Jahre zur Verfügung. Der erforderliche Eigenanteil in Höhe von 20% wird von der Stadt Solingen getragen.

Über den Einsatz dieser Mittel sollen Bewohner:innen entscheiden, sowie Personen, die im Stadtteil tätige Institutionen und Vereine eigenverantwortlich vertreten. Ziel dieser Verlagerung der Entscheidungskompetenz in den Stadtteil ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können, und damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil zu erzielen.

*§ 1 Geltungsbereich*

- (1) Die Richtlinien gelten für das abgegrenzte Gebiet des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Zukunft Solingen-Wald 2030 (ISEK) der Stadt Solingen, welches durch die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ gefördert wird (s. Anlage 1 Gebietsabgrenzung). Die Richtlinien basieren auf Punkt 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

*§ 2 Gegenstand der Förderung*

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im abgegrenzten Gebiet bekannt zu machen, Bewohner:innen und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren und sie bei der Realisierung dieser Ziele zu unterstützen.
- (2) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds können nur zur Umsetzung von Projekten und Aktivitäten im Programmgebiet Wald verwendet werden. Gemäß den in § 1 genannten Richtlinien werden kleinere Projekte, die das Zusammenleben und die Gemeinschaft stärken, sowie die Stadtteilkultur beleben, gefördert, wie bspw. Mitmachaktionen, Workshops, Wettbewerbe, Imagekampagnen sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Stadtteilbewohnerschaft. Antragsberechtigt ist grundsätzlich Jede/r; z.B. Bewohner:in bzw. Bewohnergruppen, Initiativen, Einrichtungen und Vereine.
- (3) Zuschussfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Stadtteil bedeuten und dem Kriterienkatalog unter dem folg. Satz 4 entsprechen. Nicht zuschussfähig sind jedoch solche Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 100,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze).
- (4) Die Projekte und Aktivitäten müssen zur Mitwirkung der Beteiligten weiter einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes Zukunft Solingen-Wald aufweisen. Daraus ergibt sich, dass förderfähige Projekte mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:

- die Förderung der Aktivierung des Bewohnerengagements
- die Vernetzung der heterogenen Akteure im Stadtteil
- die Förderung des Zusammenlebens und der nachbarschaftlichen Kontakte
- die Imageverbesserung und Stärkung der Identifikation mit dem Stadtteil
- die Belebung der Stadteilkultur und die weitere Profilierung von Wald als Bildungs-, Sport- und Kulturstandort
- die Aufwertung des öffentlichen Raums sowie die Festigung und der Ausbau von Anziehungspunkten und der lokalen Freizeit-, Wohn- und Aufenthaltsqualität
- die Inwertsetzung von Flächenpotentialen und die aktive Gestaltung des Strukturwandels
- die Sicherung und Erweiterung von Frei- und Grünflächen sowie die Stärkung einer ökologisch nachhaltigen Stadt- und Mobilitätsentwicklung
- die Stärkung der lokalen Wirtschaft

(5) Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Solingen und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

### § 3 Stadtteilbeirat und Stadtteilforum

- (1) Die Stadt Solingen setzt für die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds und zur Bürgerbeteiligung einen Stadtteilbeirat ein. Den Vorsitz des Stadtteilbeirats übernimmt das Stadtteilmanagement im Stadtteilbüro Wald, das Rede-, aber kein Stimmrecht hat. Vertreter der Verwaltung haben in Sitzungen ebenfalls Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (2) Der Stadtteilbeirat besteht aus Bewohner:innen des Stadtteils Wald sowie aus namentlich zu benennenden Personen aus Institutionen, Vereinen, Handel usw., die im Stadtteil soziale, kulturelle, sportliche, bildungsbezogene oder wirtschaftliche Belange vertreten. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

<b>Beiratsmitglieder</b>	<b>Besetzungsrecht / Benennung durch</b>
4 Mitglieder der Bezirksvertretung Wald: Bezirksbürgermeister:in Mitglied der Bezirksvertretung	Gesetzt Benennung durch Bezirksvertretung
1 Anwohner:in mit Wohnsitz Wald	Wahl auf Stadtteilforum
1 Jugendvertreter:in	Wahl auf Stadtteilforum
1 Seniorenvertreter:in	Wahl auf Stadtteilforum
3 (feste) Vereinsvertreter:innen: 1 Vertreter:in Walder Theatertage 1 Vertreter:in Walder Werbering 1 Vertreter:in Walder Bürgerverein	Benennung durch Vereine
1 Vertreter:in Wirtschaftsförderung Solingen	Benennung durch Wirtschaftsförderung
1 Vertreter:in Stadtparkasse Solingen	Benennung durch Sparkasse
1 Vertreter:in Kirchen	Wahl auf Stadtteilforum

1 Vertreter:in Sport	Wahl auf Stadtteilforum
1 Vertreter:in Bildung	Wahl auf Stadtteilforum
1 weiterer Vertreter:in Kultur und Freizeit	Wahl auf Stadtteilforum

- (3) Die Zusammensetzung des Stadtteilbeirats soll die gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche und demografische Situation in Wald abbilden. Die Mitglieder der jeweiligen Themenbereiche werden auf dem Stadtteilforum, das mindestens einmal im Jahr oder anlassbezogen veranstaltet wird, vorgestellt und durch eine Wahl bestätigt.
- (4) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Beirat wird auf 16 Personen plus Vorsitz und Verwaltung festgelegt. Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter:in benannt.
- (5) Die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirats, die gemäß § 3 nicht direkt durch eine Organisation / ein Gremium benannt werden, erfolgt durch eine Wahl auf einem Stadtteilforum. Die von den Organisationen benannten Mitglieder werden auf dem Stadtteilforum vorgestellt und bestätigt.
- (6) Der Beirat arbeitet jeweils für die Dauer von 1 Jahr nach Aufnahme seiner Tätigkeit. Danach wird der Beirat neu besetzt, um ggf. anderen Personen die Chance zur Mitwirkung zu geben. Bis zur Neubesetzung des Beirates arbeitet der jeweils aktuelle Beirat kommissarisch weiter.
- (7) Bei Ausscheiden einer Person sucht das Stadtteilmanagement Wald und der Beirat ein neues Mitglied gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie. Der Beirat bestätigt die Mitgliedschaft durch einfache Abstimmung. Scheidet eine von der Bezirksvertretung entsandte Person aus, so wird die Ersatzperson von der Bezirksvertretung bestimmt.
- (8) Der Beirat kann sich auf Grundlage dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen sowie zu einem konstruktiven Verhalten bei den Sitzungen. Sollte eine Person regelmäßig fehlen oder die Sitzungen durch ihr Verhalten regelmäßig stören, kann diese Person nach einer vorherigen schriftlichen Verwarnung im Wiederholungsfall ihren Sitz im Beirat verlieren, wenn jeweils 2/3 der anwesenden Mitglieder entsprechenden Beschlussvorschlägen zur Verwarnung und zum Ausschluss zugestimmt haben.
- (10) Aufgabe des Beirats ist insbesondere die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Antragsteller:innen im Stadtteil Wald nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- (11) Die Sitzungen des Beirats finden auf Einladung des Vorsitzes nach Bedarf, in der Regel mind. einmal pro Quartal statt. Das Stadtteilmanagement Wald lädt mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung die Beiratsmitglieder und die jeweiligen Antragsteller:innen per E-Mail ein. Mit der Einladung werden alle vorliegenden Anträge verschickt.

#### *§ 4 Verfahren zum Verfügungsfonds*

- (1) Einzelpersonen, Gruppen, Gewerbetreibende, Vereine, Verbände, Schulen, Kinder- & Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen, die hauptsächlich aus dem Stadtteil Solingen-Wald kommen, können Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragen. Auch das Stadtteilmanagement Wald kann besondere Projekte zur Aktivierung des Stadtteillebens beantragen.
- (2) Die Mittel werden als Zuschuss gewährt. Pro Projekt wird eine maximale Fördersumme von **3.500,00 Euro** festgelegt. Bei einer Wiederholung eines Projekts reduziert sich die Förderung um jeweils 20 % der Erstfördersumme.
- (3) Ein Antrag auf eine Förderung des Projektes muss in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung, einschließlich einer Kosten- und Finanzierungsübersicht bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Beirates beim Stadtteilmanagement Wald vorliegen. Die vom Stadtteilmanagement Wald bereit gestellten Formulare sind zu verwenden. Die Termine können beim Stadtteilmanagement Wald abgefragt werden.
- (4) Die Stadt Solingen prüft in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz zunächst die Anträge, ob sie im Rahmen der Richtlinien der Städtebauförderung förderfähig sind. Daraufhin entscheidet der Beirat über die Zuschüsse auf Grund vorliegender schriftlicher Projektvorschläge mit einfacher Mehrheit. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen, das der Stadt Solingen vorzulegen ist.
- (5) Der/dem Antragsteller:in wird Gelegenheit gegeben, ihr/sein Vorhaben persönlich dem Beirat zu erläutern. Nach Genehmigung des Zuschusses muss innerhalb von 6 Monaten mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.
- (7) Die Stadt Solingen wird entsprechend den Beschlüssen des Beirates schriftliche Bescheide erteilen. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.
- (8) Als Anlage zum Antragsformular muss eine Erklärung, ob die/der Antragsteller:in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist, hinzugefügt werden.

#### *§ 5 Abstimmungen im Beirat*

- (1) Der Beirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Entscheidung müssen mind. 50% der Mitglieder anwesend sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Falls Mitglieder des Beirates an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können Vertreter/innen nach vorheriger Information des Vorsitzes eingesetzt werden. Jedes Mitglied ist selbst für die Benennung eines/er Vertreter:in verantwortlich. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Beiratsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Funktion beteiligt ist oder in anderer Form davon einen persönlichen oder beruflichen Nutzen hat, wird dieses Mitglied von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen.

- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse nicht öffentlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung nicht mehr gegeben, kann die Abstimmung im Nachgang der Sitzung per E-Mail erfolgen. Hierzu erhalten alle Mitglieder durch das Stadtteilmanagement Wald eine Information und Empfehlung der anwesenden Mitglieder. Das Stadtteilmanagement Wald setzt eine Frist mit mind. 7 Tagen. Das Abstimmungsergebnis per E-Mail wird im Protokoll ebenfalls vermerkt.
- (4) Der Beirat hat die Möglichkeit, Empfehlungen und Auflagen zu formulieren, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids an den Träger sind.
- (5) Um eine effiziente Abstimmung und Bearbeitung zu ermöglichen, kann das Stadtteilmanagement Wald in Ausnahmesituationen eine schriftliche Abstimmung per E-Mail sowie per Videokonferenz durchführen. Das Stadtteilmanagement Wald legt eine angemessene Frist für den Abstimmungszeitraum fest.

#### *§ 6 Zuschussvergabe und Verwendung der Mittel*

- (1) Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Aufträgen über 500 Euro ist dies zu belegen. Dies kann z.B. durch Einholen von drei Angeboten dokumentiert werden. Falls die Mittel aus dem Verfügungsfonds nur einen Teil der Gesamtkosten eines Auftrages ausmachen und die Auftragssumme über 2.500 Euro netto liegt, ist Rücksprache mit der Stadt Solingen, Stadtdienst Stadtentwicklungsplanung zu halten, um die Vergabe abstimmen zu können. Bei Einhaltung dieser Regeln werden das Vergaberecht und insbesondere die Vergabeordnung der Stadt Solingen sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel beachtet.
- (2) Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Kofinanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).
- (3) Zusätzliche Einnahmen oder der Erhalt von Drittmitteln verringern die Höhe des Zuschusses.
- (4) Gefördert werden Sach- wie Materialkosten und Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe. Werden Mittel für Honorare für selbständige Tätigkeiten vergeben, so ist hierüber ein Honorarvertrag abzuschließen. Vorstände z.B. von Vereinen können sich selbst kein Honorar auszahlen.
- (5) Für die Vorhaben soll eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden. Maßnahmen zur Öffentlichkeit müssen mit dem Stadtteilmanagement frühzeitig abgestimmt werden, damit die Publizitätsvorschriften des Fördergebers eingehalten werden.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung nach Abschluss des Projektes die Fertigstellung anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Hinzuzufügen ist:

- ein kurzer Bericht (maximal zwei DIN A4 Seiten) über die Durchführung des Projekts/der Aktivität, möglichst mit Fotos
  - eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die Kosten und die Finanzierung des Projekts (Einnahmen/Ausgaben)
  - Belege der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
  - Nachweis von Preisvergleichen analog zu den Vergaberichtlinien der Stadt Solingen und des Fördergebers
  - Ggf.: Inventarisierung angeschaffter Gegenstände
- (7) Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Zahlungsnachweisen/Belegen nach Prüfung durch die Stadt Solingen. Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen. Eine Vorfinanzierung erfolgt nicht.
- (8) Die über den Verfügungsfonds angeschafften beweglichen Gegenstände sind innerhalb des Bindungszeitraums von 5 Jahren grundsätzlich für andere gemeinnützige Vorhaben in Solingen-Wald in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht gleichzeitig durch den Fördernehmer selbst benötigt werden. In Abstimmung mit der Stadt Solingen kann für einen Verleihvorgang eine angemessene Kautions sowie eine angemessene Instandhaltungsgebühr erhoben werden. Letztere ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Solingen nachzuweisen; sie darf zweckgebunden nur für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen verwendet werden. Die Verfügbarkeit der Gegenstände ist offensiv und transparent bekannt zu machen.
- (9) Der Vorsitz stellt sicher, dass diese Verwaltungsrichtlinien eingehalten werden.

#### *§ 7 Inkrafttreten*

- (1) Diese Richtlinien hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen. Sie treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

